MARKTGEMEINDE SPILLERN
Gemeinderat

PROTOKOLL

über die

ordentliche Sitzung des Gemeinderates
am Montag, dem 25. September 2017
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Spillern

Beginn: 19.03 Uhr **Ende: 19.23 Uhr**

Die Einladung erfolgte am 19.9.2017 durch Kurrende oder per E-Mail.

Anwesend waren:

1) Bürgermeister Ing. Thomas SPEIGNER
2) Vizebürgermeisterin Christine WESSELY

die Mitglieder des Gemeinderates:

3) GR. Walter RITSCHKA
4) GR. Herolinda GASHI
5) Gf.GR. Mauritz GROSSINGER
6) GR. Ing. Franz HATZL
7) Gf.GR. Mag. Martin SENEKOWITSCH
8) GR. Jakob TRIMMEL
9) GR. Alexander AIGNER, MBA
10) GR. Mag. Sabrina ZEHETMAYER
11) Gf.GR. Gabriele KOVARIK
12) GR. Kurt HAHN
13) GR. Karin LIEDTKE
14) GR. Wolfgang KOWAR
15) GR. Mag. Thomas STEINDL
16) GR. Gabriele STEFANSICH

Entschuldigt abwesend war:

17) GR. Sonja GROSSINGER
18) GR. Harald SCHMIDL
19) GR. Natalie VRENEZI
20) GR. Andreas MATTES
21) GR. Ing. Peter CZETINA

Anwesend war außerdem Sekretär Anton Harmer als Schriftführer.

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Thomas SPEIGNER

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G

1. Die Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzungen vom 26. Juni 2017;
2. Berichte des Herrn Bürgermeisters, der Beauftragten und Delegierten;
3. Bericht des Prüfungsausschusses;
4. Genehmigung einer Verordnung für die Bebauungsbestimmungen;
5. Genehmigung einer Löschungserklärung betreffend Wiederkaufsrecht nach Verlassenschaft Josef Schendlinger, Am Neubau 85;
6. Genehmigung einer Löschungserklärung betreffend Wiederkaufsrecht Bernhard und Gerald Knoll, Am Neubau 73.

Der Bürgermeister eröffnet um 19.03 Uhr die Gemeinderatssitzung.
Der Vorsitzende teilt mit, dass sich GR. Harald SCHMIDL, GR. Natalie VRENEZI, GR. Andreas MATTES, GR. Sonja GROSSINGER und GR. Ing. Peter CZETINA für die Abwesenheit ordnungsgemäß entschuldigt haben.
Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand.

1. Der Bürgermeister teilt mit, dass gegen das Protokoll vom 26. Juni 2017 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden und daher das Protokoll gemäß § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 als genehmigt gilt.

2. Der Bürgermeister teilt mit:

   - Dass ein Spatenstich für 40 Wohnungen, Bauherr Schönere Zukunft, stattfand
   - Dass ein Besuch bei der Gemeinde Kanice mit Fest „25 Jahre Freundschaft Kanice – Spillern“ stattgefunden hat;
   - Dass eine Mobile Kinderkrankenschwester verfügbar ist, die Kosten tragen 7 Gemeinden gemeinsam;
   - Dass die Sanierung der Marienhofstraße kurz vor dem Abschluss steht;
   - Dass eine 30er Beschränkung in der Marienhofstraße und beim Generationenpark umgesetzt wurden
   - Dass die Marktgemeinde am Pilotprojekt ANFANG – Angebot zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität von Familien teilnimmt;
   - Dass GR. Franz Hatzl seine Funktion als Mobilitätsbeauftragter-Stv. Zurücklegt, die Angelegenheit wird im nächsten Bauausschuss weiter bearbeitet;
   - Dass ein Konzert mit Peter Rapp & Popcorn und Ulli Bäer am 20.10.2017 im Festsaal stattfindet.
   - Dass das Parkfest am 10. September 2017 krönender Abschluss der Ferienspiele war. Veranstaltet wurde es durch die Gesunde Gemeinde Spillern und den Kinderfreunde Spillern. Der Bürgermeister bedankt sich bei allen teilnehmenden Vereinen und Privatpersonen für den problemlosen Ablauf.
   - Dass eine „Gleichenfeier“ für den Neubau Kläranlage Korneuburg stattgefunden hat;
   - Dass die Gemeinde in das Programm der „Betrieblichen Gesundheitsvorsorge“ eingestiegen ist;
   - Dass eine Informationsveranstaltung „Gemeinsam.sicher“ Der Sicherheitspartner am 20.9.2017 im Sitzungssaal stattgefunden hat;
   - Dass, wie in den letzten Jahren, die Marktgemeinde Spillern auch heuer im Rahmen des Projektes „Gesunde Gemeinde“ die Impfgebühr zur Influenza-

Schutzimpfung (Grippe) für die in Spillern gemeldeten Bürgerinnen und Bürger übernimmt. Der Impfstoff ist extra zu bezahlen.

- Dass mit Schreiben vom 4. Juli 2017 von Frau LH Johann Mikl-Leitner und von Frau LH-Stv. Mag. Renner der Marktgemeinde Spillern mitgeteilt wurde, dass € 270.000,-- an Bedarfszuweisungen für Straßen- und Brückenbau für das Jahr 2017 gewährt wurden.
- Dass mit Schreiben vom 8. August 2017 des Amtes der NÖ Landesregierung, IVW3-GA-3122701/014-2017, die Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe zur Kenntnis genommen wurde.

3. Der Vorsitzende-Stv. des Prüfungsausschusses, GR. Mag. Thomas Steindl, bringt dem Gemeinderat den Bericht über die am 18. September 2017 angesagte Gebarungsprüfung zur Kenntnis. Die Stellungnahmen des Bürgermeisters und Kassenverwalters liegen dem Bericht bei. Der Bürgermeister bedankt sich bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die geleistete Arbeit.

4. Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf für die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 2014 durch sechs Wochen, das war in der Zeit vom 21. Juni 2017 bis einschließlich 2. August 2017 im Gemeindeamt Spillern zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegen ist. Stellungnahmen wurden keine abgegeben.

   Antrag Vorsitzender: Über Antrag des Gemeindevorstandes vom 18. September 2017 wird dem Gemeinderat empfohlen, die vorliegende Verordnung zur Abänderung der Bebauungsbestimmungen, mit den vorliegenden von Frau Arch. Dipl. Ing. Anita Mayerhofer, 3430 Tulln, unter PZ. 566-08/16, Projekt Änderung 2017-01, Ergänzung für die Beschlussfassung, verfassten Begründungen, zu genehmigen.

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des §34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 werden die Bebauungsbestimmungen (Textteil), KG Spillern, abgeändert und neu gefasst.

§ 2

Die Plandarstellung des Bebauungsplanes wird nicht abgeändert.

§ 3

Im Rahmen der gegenständlichen Änderung werden die rechtskräftigen Bebauungsvorschriften abgeändert und neu gefasst. Die Festlegungen der Einzelheiten zur Bebauung sind durch Architekturbüro Arch. DI. Anita Mayerhofer, 3430 Tulln/Donau, unter **Geschäftszahl GZ. 566-08/16 (Änderungspunkt 4.2. Abänderung von Bebauungsbestimmungen)** verfasst und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen:

1 Mindestgröße von Bauplätzen bei Neuparzellierung

(1) Bei Neuwidmungen der Kategorie Bauland-Wohngebiet mit offener (o) oder offener oder gekuppelter (o,k) Bebauungsweise müssen Bauplätze eine Größe von mindestens 400m2 und eine Grundstücksbreite zum öffentlichen Gut von mindestens 15m aufweisen. Ausgenommen sind Zufahrten zu Fahnenparzellen.

2 Schallschutz

(1) Ein erhöhter baulicher Schallschutz der Außenbauteile von Hauptgebäuden ist entlang und südlich der Landesstraße B3 herzustellen (NÖ LGBl. 8000/4-0).

3 Anordnung von Nebengebäuden, wie z.B. Garagen bzw. Anordnung von Stellplätzen

(1) Nebengebäude, wie z. B. Garagen sind mindestens 3,00 m von der seitlichen Grundstücksgrenze zu errichten oder an der seitlichen Grundstücksgrenze anzubauen.

(2) Garageneinfahrten sind in der offenen (o) oder gekuppelten (k) Bebauungsweise im Abstand von mindestens 5,50 m von der Straßenfluchtlinie zulässig.

(3) Je Wohneinheit müssen mindestens zwei Kfz-Stellplätze errichtet werden.

4 Gestaltung von Einfriedungen im Wohnbauland

(1) Die Einfriedung von Bauplätzen in offener und gekuppelter Bebauungsweise darf im Mittel eine Gesamthöhe von 1,60 m nicht überschreiten.

(2) Die Sockelhöhe der Einfriedungen in offener oder gekuppelter Bebauungsweise darf im Mittel 60 cm nicht überschreiten. Vollflächig geschlossene, lichtundurchlässige und blickdichte Zaunelemente und Zaungestaltungen gegen öffentliches Gut sind in offener oder gekuppelter Bebauungsweise unzulässig, ausgenommen entlang Stockerauer Straße, Wiener Straße, Wiesener Straße und Unterrohrbacher Straße.

(3) In der Breite der Einfahrt zu KFZ-Abstellanlagen sind Einfriedungen unzulässig. Ausnahmen davon sind durch den Einbau eines ferngesteuerten, automatischen Tores möglich.

(4) Bei Grundstücken im Wohnbauland sind Maschendrahtzäune gegen öffentliches Gut nur vor Bauplatzerklärung zulässig.

5 Werbeanlagen

(1) Die Gestaltung und Anbringung von Werbeflächen, Reklametafeln oder Geschäftsportalen hat sich in Größe und Proportion der Umgebung unterzuordnen. Gewerbeschilder und Betriebsankündigungen sind davon nicht betroffen.

6 Transportable Anlagen

(1) Die Aufstellung von mobilen Anlagen wie Mobilheime, Container etc., deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, ist im Wohnbauland

unzulässig. Von dieser Bestimmung sind zeitlich begrenzte Baustelleneinrichtungen, Freizeitfahrzeuge, Fremdenverkehrs- und Verkaufseinrichtungen ausgenommen.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Einstimmig wird vom Gemeinderat beschlossen, die vorliegende Löschungserklärung bertreffend Wiederkaufsrecht nach Verlassenschaft Josef Schendlinger zu genehmigen.

6. Einstimmig wird vom Gemeinderat beschlossen, die vorliegende Löschungserklärung bertreffend Wiederkaufsrecht für Bernhard und Gerald Knoll zu genehmigen.

Nachdem keine Wortmeldung mehr erfolgt, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 19.23 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am …… 2017 genehmigt*), da keine Einwendungen eingebracht wurden*).
*)Nichtzutreffendes streichen

..... ……

Bürgermeister Schriftführer

……..... ……...
Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ GO für ÖVP
Unterfertigung gemäß § 53 Abs.3NÖ für SPÖ

…..... ……...
Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ GO für Grüne
Unterfertigung gemäß § 53 Abs. 3 NÖ für FPÖ